

Hexenprozess Gertrude Lorey, geb. Carl [Schulmeisterin zu Gonzenheim]

HHSTA WI Abt. 369 Nr. 461

Gertrude, Conrad Lorey's Ehefrau

G[onzen]heimb d. 18. 8bris [Oktober] 1654

Durchlauchtigste Hochgeborene gnedige Fürstin vndt Fraw

E[ure] F[ürstliche] G[naden] ist Leider bekandt, welcher gestaldt |: Gott sey es geklagt :| meine Haußfraw sich auch Vom leidigen Sathan zur Zauberey vnd anderer Laster hat Veranleitten Vnd verführen Lassen, deßwegen sie dan Zu E[ure] F[ürstliche] G[naden] gefangenschaft gezogen und ihrer bekandnus nach so weit kommen, daß die Execution mit ehistem volnzogen werden solle.

Dieweil von gedachte meine Haußfraw, wie ich verstanden in Ihrem Jungen vnschuldigen alter vnd vnwissenheit von den Ver fluchten hexen Leuthen Verführet worden, vnd nicht weiß wie sie in dem Vnstill gerahten, vnd dan Ihre begangene Sünde Vnd Missethat freywillig erkandt vnd Bekandt hat, ich aber diese sach dem lieben Gott vnd meiner gnadigen fürstlichen hohen obrigkeit befohlen muß vnd mir nichts anders einbilden kan, alß daß vff grose schwere Sünden schwere strafen folgen müssen. [an dieser Stelle steht eine Randbemerkung**, s.u.] Alß gelangt hiermit an E[ure] F[ürstliche] G[naden] mein Vnderthanig demütiges vnd vmb Gottes willen höchst flehentliches Bitten, Dieselbe wollen in gnaden ruhen, gleich anderen mehr Vbelthätern so mitten in der vngnadt bey E[ure] F[ürstliche] G[naden] gnad erhalten, meiner Haußfrawen, der Gott ein buß fertiges herz vnd ein solges end Verleyhen wolle. Vnd Zwar dieser Vorbitt nicht wirdig sein möchte, auß angebornen fürstlichen milden gnaden Vnd Barmherzigkeit die Enden gedeyen Vnd vmb meiner armer Kinder willen ihrer mit dem feuer gnedig Verschonem Zu Lasen.

Wie ich nun der Vnderthanigen Hoffnung gelobe, das diese meine Vorbitt nicht ohne frucht abgeben wirdt, also will ichs auch die Tage meines Lebens nicht Vergessen, sondern nach ausersten meinem Vermögen gegen E[ure] F[ürstliche] G[naden] ein solches gehorsamblich Zuverdienen mir Zu Tag vnd nacht angelegen lasen sein, Vnd weil ich ia Zu gering solches Zuverdienen, den Allmächtigen Gott, das er nach seiner Barmherzigkeit soches mit Zeitlicher wohlfahrt Vnd ewigen Segen beehren thun inniglich vnd eifferig anrufen Vnd bitten will.

E[ure] F[ürstliche] G[naden]

Vndertheniger gehorsamer

Conradt Petter Lorey, nachbar zu gonzenheimb

[**] Ist nicht wahr, denn wie das protocollum aus weiset, auch der Commisarii mündlich referirte, hett sie Viel Zuschweigen gemacht, und sich sehr hart gestellet.

J[hre] f[ürstliche] g[naden] beyderseits haben die ordinari wolverdiente straffe, daß die telinqventin und mallefitz Person [Missetäterin] mit dem feuer von leben Zum todegebracht würden, dahin geht gemindert, das selbige mit dem schwert gerichtet, und der CörPer Verbrennet, 20 fl aber hergeg[en] zur schul gegeben werde, mit Vorbehalt deßen, was über dieses die maleficantin [Missetäterin] oder Supplicant [Bittsteller] noch freywillig zur Circh nach Gonzenheim Vererben möchten; dieweil[en] bestimmt noch 10 fl in Gonzenheimer Kirche [ver]sprach[en] als hat Er die gnad bekommen und seine fraw und[er] die erde verscharret werden solle

In Peinlichen sachen Fürst[lich] Hessischen Fiscalis alhier Zu Homburg vor d. Höhe an Clägern ahn einem, gegen undt wieder Gertraudten Cortpeter Lorey Haußfrawen Zu Gonzenheimb, Peinlich beklagtinne andere theilß Zauberey und hexerey betr[effs] würdt uf anklag antwort, auch fleißige erkundigung, dero iezo nochmalß freywillich gestandenen mißhandlung erkant Zurecht; daß Sie Peinlich Beklagtinne, wegen Lange Zeit mit dem teuffel gehaltener forsezlicher Verbündtniß, Begangenen unZucht, getriebener Zauberey undt andere in beschehener gegenwertigen anklag undt actis befindlichen grausamen ahn menschen, viehe p. verübte mordte und übelthate ihr Zur wohlverdienten straff und andere Zur warnung, auch abschewlichen exempel, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft, und der hinderbliebene Körper an der gerichtsstatt auf beschehener vorbitt in die Erde verscharret werde, gestalt das Sie Gertraudt daZur Verdammet undt dem nachrichter [Scharfrichter, Henker] an gewöhnlicher gerichtsstatt die execution Zue ferfüegen hirmit anbefohlen würdt, alles von Rechtswegen, Publicatum und eröffnet ahn offenem gehegtem peinlichen¹ Halßgericht² Zue Homburg vor d. Höhe den 20^{ten} 8ber [Oktober] 1654

Jnquisitio [Untersuchung, peinliches Befragen]

über Cort Peter Lorey Zue Gontzenheim, leben und wandel.

Actum Homburg den 15^{ten} 7br [September] 1655

Coram [in Gegenwart] Commiesario et Deput

Caspar Josten, Schultheiß zue Gontzenheim, und jacob Schelhaber beyde zue jnq[ui]sition sonderlich beeydigte Krafft solchen geleisteten pflichte, data dehuper [##] fide [Glauben], deponirt wegen obbenanntes Cort Peters:

Was seine Eltern belangte, so were der Vater Conrad Lorey Schultheiß zu Köppern geweßen, die Mutter aber öffentlich vor eine Zauberin die den gülden schuch habe geziehen und von jedermann davor gehalten worden, Sie würde Ao. 1634 mit eingezogen worden, so aber wegen eingefallenen Kriegßweßen verplieben. Von diesen ihre Mutter weren die Kinder alle, auch jnq[ui]sit vor böße und verdächtig gehalten worden, umb so viel mehr, die weil er in ein böß geschlecht geheürahtet und wie bekannt seine frau und ihre schwester beyde dieses laster wegen mit hingerichtet worden. Sonsten were er von natur heimlich und gantz heimtückisch, darbey sehr Zänckisch, doch wisten Sie keine tahten von ihm observirt Zuhaben. Gehe nicht sonderlich mit denen leüten umb, so komme auch niemand wieder zu ihm. Endeten hiermit.

H[omburg] den 20^{ten} xbr. [Dezember]

Paulus Volcken jurat[ur] et admonit[ur] [beeidigt und ermahnt]

Von jnq[ui]siten Mutter habe er nichts gutes sagen hören, aber ihn hette er, so viel alß er mit ihm umgangen oder Zu tuhn gehabt, vor gut gehalten, doch könne mann Niemanden ins hertze sehen. Zeit seine Frau hinngerichtet worden, lebe er alle tage im saube und vornehmlichen sey seine gesellschaft der Wagner, johann heß, welche beyde Zuvor nicht ein Maaß wein mit einem ehrlichen Manne getruncken hetten. Mehr wiße er nicht.

Hannß George Weinmann. Jur. et. admon:

Sagt es seye Zwar etliche jahr murmelung gegangen, aber Zeit seine Frau hingerichtet worden, hette jedermann gesagt, Cont Peter seye auch ein Zauberer, er müße auch mit fort: Doch könne Deponent keine tahten oder uhrsache an Zeigen, sondern vielmehr die weil er dieses jahr mit ihnen bürgermeister geweßen, daß er nichts bößes oder verdächtiges an ihm spüren können. Zuvor were jnq[ui]sit allezeit karg oder genau geweßen, itzo aber, bey einem

¹ Peinliches Gericht = Kriminalgericht, mit dem Recht, Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen.

² Gerichtsbarkeit über Hals und Haupt (Leben) bei sogenannten Kapitalverbrechen; auch Blut- oder Malefizgericht.

jahr und drüber hette er angefangen mit dem Wagner j. h. [Johann Heß] nacht und tag im saube Zuleben und hette jnq[ui]sit diese wochen, alß Deponent citirt worden des anderen tages vor dem hoffmeister und Commisarium Zu kommen, darüber er sich bekümmert, in meinung, er müße etwa Verleümdet worden seyn, abendes aufn wege nahe Gontzenheim Zu ihm Deponenti gesagt, solle sich nicht bekümmern, er werde Zur inquisition gezogen werden, sein kleiner finger hette es ihm gesagt. Dieweil aber Niemand sonsten darvon gewußt, dünckete ihm solche wißenschafft verdächtig. Endete.

Bekantnüße Auß deren hingerichteten Hexen gehaltenen Protocollen auff

N.N. Zue N.

Daß vor diesem der Teuffel sein schändliches abendmahl in inquisiten hauße gehalten und Er beneben seine hingerichteten haußfrauen darbey geweßen und mitgehalten bekänt in ihrem Protocoll fol: 5

Knap ursell [Ursula Kling, Ehefrau des Konrad Kling]

Item, daß jnq[ui]sit etlich mahl hexen kutscher geweßen

Hat bekannt die Schultheißin von G[onzenheim]

Sonst, außerhalb auf hexentäntzen gesehen worden von benannten 2 Weibern,

item Schäffer johann westerfelden von H[omburg]

Müller G.[##] Frauen von H[omburg]

Dem Prempell von K[öppern]

Inquisitio [Untersuchung, peinliches Befragen]

Actum den 15^{ten} 7br [September] 1655

Coram Commisario et Deput:

C.j. [Caspar Jost] Schultheiß und j.S. [Jakob Scheelhafer] Gerichtsmann zue G[onzenheim] beyde Zue inquisition sonderlich beeydigte, Krafft solchen geleisteten pflichte, data dehuper [##] fide [Glauben], deponirten unanimiter:

Daß inquisiti Eltern anbelangte, so were der Vater C.L. [Conrad Lorey] Schultheiß zue K[öppern] geweßen siehe auf Seite 1 "Inquisito über Peter Lorey".

Urgichten [Geständnis eines Missetäters (auch auf der Folter)]

Gertraut, Conrad Peter Lorey Zue Gontzenheim hausfrau.

1. wahr, daß Sie kaum 5 oder 6 Jahr alt geweßen, alß Sie durch ihre Mutter und andere verstorbene hexen darzu verführt worden?
2. wahr, daß Sie bekannt, Sie seye eine Zauberin?
3. wahr, daß Sie von obbenannten ins Teüffels nahmen getaufft worden?
4. wahr, daß Sie Gott im himmel ab und dem Teuffel mit handgegebener treüe versprochen: Sein des Teüffelß zu seyn mit leib und Seel?
5. wahr, daß der Teüffel unnahtürliche unzucht und hurerey mit ihr getrieben?
6. wahr, daß er Sie gezeichnet?
7. wahr, daß er ihr einen andern nahmen gegeben?
8. wahr, daß der Teüffel sein schändliches abendmahl mit ihr und andern hexen nachgeöffet? und gehalten?
9. wahr, daß Sie Kinder in Teüffels nahmen verführt und getauffet?
10. wahr, daß Sie verschiedenliche Menschen umpracht und verzaubern helffen?
11. wahr, daß Sie sich und andern leütten viehe verzaubert und umpracht?

12. wahr, daß Sie denen früchten schaden getahn?